

Bundesgesetzblatt

977

Teil I

Z 1997 A

1967

Ausgegeben zu Bonn am 18. Oktober 1967

Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 67	Neufassung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer Bundesgesetzbl. III 610-6-4	977
11. 10. 67	Zweite Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (2. UStDV)	980
13. 10. 67	Fünfundzwanzigste Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut Bundesgesetzbl. III 7822-1-9-1, 7822-1-9-2, 7822-1-9-3	982
15. 8. 67	Anordnung über die Ernenntung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr Bundesgesetzbl. III 2030-11-5	983
10. 10. 67	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	983
10. 10. 67	Anordnung über die Ernenntung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung Bundesgesetzbl. III 2030-11-2	984
27. 9. 67	Berichtigung der Neufassung der Bundesdisziplinarordnung Bundesgesetzbl. III 2031-1	984
2. 10. 67	Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes Bundesgesetzbl. III 612-4	984

Hinweise auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 43 und Nr. 44	985
Verkündigungen im Bundesanzeiger	986
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	987

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

Vom 10. Oktober 1967

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer vom 10. August 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 889) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1917), wie er sich unter Berücksichtigung

des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676) und

des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer vom 10. August 1967

ergibt,

in der vom 1. Januar 1966 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 10. Oktober 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Gesetz
über steuerrechtliche Maßnahmen
bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln
und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer**

§ 1

**Steuern vom Einkommen und Ertrag
der Gesellschafter**

Erhöht eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) das Nennkapital nach den Vorschriften der §§ 207 bis 220 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) oder nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789), so unterliegt der Erwerb der neuen Anteilsrechte nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

§ 2

Gesellschaftsteuer

In den Fällen des § 1 unterliegt der Erwerb der neuen Anteilsrechte durch die Gesellschafter nicht der Besteuerung nach § 2 Nr. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes.

§ 3

Anschaffungskosten

Als Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Nennkapitals erworbenen Anteilsrechte und der auf sie entfallenen neuen Anteilsrechte gelten die Beträge, die sich für die einzelnen Anteilsrechte ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Nennkapitals erworbenen Anteilsrechte auf diese und auf die auf sie entfallenen neuen Anteilsrechte nach dem Verhältnis der Nennbeträge verteilt werden.

§ 4

(gestrichen)

§ 5

Mitteilung der Erhöhung des Nennkapitals an das Finanzamt

Die Kapitalgesellschaft hat die Erhöhung des Nennkapitals innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Nennkapitals in das Handelsregister dem Finanzamt mitzuteilen und eine Abschrift des Beschlusses über die Erhöhung des Nennkapitals einzureichen.

§ 6

Herabsetzung des Nennkapitals

(1) Setzt eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach einer Erhöhung des Nennkapitals (§ 1) das Nennkapital herab und zahlt sie die dadurch freiwerdenden Mittel ganz oder teilweise an die Gesellschafter zurück, so gelten die Rückzahlungen insoweit als Gewinnanteile (Dividenden),

als sie den Betrag der Erhöhung des Nennkapitals nicht übersteigen. Als Gewinnanteile (Dividenden) gelten auch die Beträge, die die Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach der Erhöhung des Nennkapitals für den Erwerb eigener Anteile aufwendet, soweit die Nennbeträge dieser Anteile den Betrag der Erhöhung des Nennkapitals nicht übersteigen. Satz 2 gilt nicht, soweit

1. der Erwerb notwendig ist, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden,
2. die Anteile den Arbeitnehmern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten werden sollen,
3. der Erwerb geschieht, um Aktionäre nach § 305 Abs. 2 oder § 320 Abs. 5 des Aktiengesetzes abzufinden,
4. auf die Anteile der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist und der Erwerb unentgeltlich geschieht oder die Gesellschaft mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt oder
5. der Erwerb durch Gesamtrechtsnachfolge geschieht.

Der Gesamtbetrag der zu den Zwecken nach Satz 3 Nummern 1 bis 3 erworbenen Anteile darf jedoch zusammen mit dem Betrag anderer Anteile der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder ein abhängiges oder ein in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder ein anderer für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens bereits zu diesen Zwecken erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.

(2) Die auf die Gewinnanteile (Dividenden) im Sinn des Absatzes 1 entfallenden Steuern vom Einkommen der Gesellschafter werden im Wege der Pauschbesteuerung erhoben. Die Steuer ist von der Kapitalgesellschaft zu entrichten. Sie beträgt dreißig vom Hundert der Gewinnanteile. Sie ist bei der Ermittlung des Einkommens der Kapitalgesellschaft nicht abzugsfähig.

(3) § 5 gilt entsprechend. Die Mitteilung der Herabsetzung des Nennkapitals gilt als Steuererklärung im Sinn des § 166 der Reichsabgabenordnung.

(4) Das Finanzamt setzt durch Steuerbescheid (§ 212 der Reichsabgabenordnung) die Steuer fest. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

(5) Als Anschaffungskosten der nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Anteilsrechte gelten die Beträge, die sich für die einzelnen Anteilsrechte ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Kapitalherabsetzung vorhandenen gesamten Anteilsrechte auf die nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Anteilsrechte nach dem Verhältnis ihrer Nennbeträge verteilt werden.

§ 7

Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften

(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 3 sind auf den Erwerb von Anteilsrechten an einer ausländischen Gesellschaft anzuwenden, wenn

1. die ausländische Gesellschaft den in § 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften vergleichbar ist und
2. die Anteilsrechte den in § 1 bezeichneten neuen Anteilsrechten wirtschaftlich entsprechen und auf Maßnahmen der ausländischen Gesellschaft beruhen, die einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Sinn des § 1 entsprechen.

Der Erwerber der Anteilsrechte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 erfüllt sind.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 sind anzuwenden, wenn in den Fällen des Absatzes 1 die ausländische Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb der Anteilsrechte Maßnahmen trifft, die den in § 6 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen vergleichbar sind.

§ 8

Einkommensteuer (Lohnsteuer) bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer zu einem Vorzugskurs

(1) Überläßt eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ihren Arbeitnehmern eigene Aktien zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Kurs (Vorzugskurs) und wird hierbei vereinbart, daß die Aktien innerhalb von fünf Jahren nicht veräußert werden dürfen (Sperrfrist), so gehört der Vorteil, der sich aus dem Unterschied zwischen dem am Tag der Beschußfassung maßgebenden Börsenkurs und dem Vorzugskurs (Kursunterschied) errechnet, außer in den Fällen der Sätze 2 und 3 nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Soweit der Unterschied höher ist als die Hälfte des Börsenkurses, gehört der Vorteil aus dem Kursunterschied in voller Höhe zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Das gleiche gilt, soweit der Vorteil aus den Kursunterschieden für den einzelnen Arbeitnehmer 500 Deutsche Mark

im Kalenderjahr übersteigt. Bei Aktien, die nicht zum Handel an der Börse oder im geregelten Freiverkehr zugelassen sind, tritt an die Stelle des Börsenkurses der gemeine Wert. Wird außer im Falle des Todes des Arbeitnehmers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit die Sperrfrist nicht eingehalten, so wird eine Nachversteuerung durchgeführt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung des Absatzes 1 zu erlassen über

1. die Festlegung der Aktien und die Art der Festlegung,
2. die Begründung von Anzeigepflichten zum Zwecke der Sicherung der Nachversteuerung,
3. die Nachversteuerung mit einem Pauschsteuersatz,
4. das Verfahren bei der Nachversteuerung.

§ 9

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 30. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 834). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel 15 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676) und Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 889).

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)
(2. USiDV)**

Vom 11. Oktober 1967

Auf Grund von § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) wird verordnet:

Zu den §§ 6 bis 8 des Gesetzes

§ 1

Ausfuhrnachweis

(1) Der Ausfuhrnachweis ist vom Unternehmer durch Belege im Bundesgebiet zu führen. Aus den Belegen muß sich eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben, daß der Gegenstand in das Ausland gelangt ist.

(2) Der Ausfuhrnachweis für Ausfuhrlieferungen (§ 6 des Gesetzes) soll regelmäßig geführt werden

1. in den Fällen, in denen der Unternehmer oder der ausländische Abnehmer die Ausfuhr des Gegenstandes durch einen Beauftragten vornehmen läßt, durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch Frachtbrief, Posteinlieferungsschein, Konnossement oder deren Doppelstücke, oder durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des Beauftragten Spediteurs oder eine Versandbestätigung des Lieferers. Der sonstige Beleg soll enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Ausstellers sowie Tag der Ausstellung,
 - b) Name und Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist,
 - c) handelsübliche Bezeichnung, Menge und Verpackungsart des ausgeführten Gegenstandes, Zahl der Packstücke sowie deren Zeichen und Nummern,
 - d) Ort und Tag der Ausfuhr oder Ort und Tag der Versendung in das Ausland,
 - e) Empfänger und Bestimmungsort im Ausland,
 - f) Versicherung des Ausstellers, daß die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Bundesgebiet nachprüfbar sind,
 - g) Unterschrift des Ausstellers;
2. in allen übrigen Fällen durch einen Beleg, der enthalten soll:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmers,

- b) handelsübliche Bezeichnung, Menge und Verpackungsart des ausgeführten Gegenstandes, Zahl der Packstücke sowie deren Zeichen und Nummern,
- c) Ort und Tag der Ausfuhr,
- d) Bestätigung der Ausfuhr durch die Grenzzollstelle.

(3) Der Ausfuhrnachweis für Ausfuhrlieferungen (§ 6 des Gesetzes) soll in den Fällen, in denen der Gegenstand der Lieferung durch inländische Beauftragte des ausländischen Abnehmers oder eines folgenden ausländischen Abnehmers vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes), durch einen Beleg nach Absatz 2 Nr. 1 geführt werden, der zusätzlich folgende Angaben enthalten soll:

1. handelsübliche Bezeichnung, Menge und Verpackungsart des an den Beauftragten übergebenen oder versendeten Gegenstandes, Zahl der Packstücke sowie deren Zeichen und Nummern,
2. Ort und Tag der Entgegennahme des Gegenstandes durch den Beauftragten,
3. Bezeichnung des Auftrags und der vom Beauftragten vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung.

Ist der Gegenstand der Lieferung durch mehrere inländische Beauftragte ausländischer Abnehmer bearbeitet oder verarbeitet worden, so haben sich die vorstehenden zusätzlichen Angaben auf die Bearbeitungen oder Verarbeitungen eines jeden Beauftragten zu erstrecken.

(4) Der Ausfuhrnachweis bei Lohnveredelungen für ausländische Auftraggeber (§ 7 des Gesetzes) soll vom Unternehmer regelmäßig durch einen Beleg nach Absatz 2 geführt werden. Ist der Gegenstand durch weitere inländische Beauftragte ausländischer Abnehmer bearbeitet oder verarbeitet worden, so soll dieser Beleg auch die in Absatz 3 aufgeführten Angaben enthalten.

§ 2

Buchmäßiger Nachweis

- (1) Die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein.
- (2) Die Bücher sind im Bundesgebiet zu führen.

- (3) Regelmäßig sollen aufgezeichnet werden:
1. Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung,
 2. Name und Anschrift des Abnehmers oder Auftraggebers,
 3. Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
 4. das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§§ 19 und 20 des Gesetzes) das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung,
 5. Art und Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Ausfuhr (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes),
 6. die Ausfuhr.

Geltung im Land Berlin**§ 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

Inkrafttreten**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 11. Oktober 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Fünfundzwanzigste Verordnung
über die Zulassung von Handelssaatgut**

Vom 13. Oktober 1967

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 686), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Saatgut inländischer Herkunft von Bitterlupinen, Senf, Hirse, Spörgel, Malven, Phacelia, Klee außer Weißklee, Serradella, Gräsern außer Weißem Straußgras, Glatthafer, Goldhafer, Sumpfrispe, Wiesenrispe, Rotschwingel, Lieschgras, Deutschem Weidelgras, Bastardweidelgras, Einjährigem Weidelgras, Welschem Weidelgras und Wiesenschwingel, Topinambur und Reben darf bis auf weiteres als Handelssaatgut nach Maßgabe der Allgemeinen Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 120, 391), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 24. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 48), zugelassen werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft

1. die Erste Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1505), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 24. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 48),
2. die Zweite Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut vom 23. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 17),
3. die Elfte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut vom 8. Juli 1955 (Bundesanzeiger Nr. 131 vom 12. Juli 1955).

Bonn, den 13. Oktober 1967

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn
und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr**

Vom 15. August 1967

I.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Neufassung vom 11. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 794) übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten

1. der Deutschen Bundesbahn in den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn mit dem Recht, diese Befugnis hinsichtlich der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen,

2. der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung auf den Präsidenten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft. Mit Wirkung von diesem Tag ist meine Anordnung vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1354) über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn aufgehoben.

Bonn, den 15. August 1967

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Anordnung

des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung

Vom 10. Oktober 1967

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

Präsident der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Bonn, den 10. Oktober 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung**
Vom 10. Oktober 1967

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Neufassung vom 11. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 794) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung

dem Präsidenten des Bundesfinanzhofes,
den Oberfinanzpräsidenten und
dem Präsidenten der Bundesmonopolverwaltung
für Branntwein
jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Die Ernennung zu Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung vom 4. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 27) außer Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Berichtigung
der Neufassung der Bundesdisziplinarordnung**
Vom 27. September 1967

In § 23 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750) sind die Worte „der Bundesdisziplinarkammer“ durch die Worte „dem Bundesdisziplinargericht“ und die Worte „Ministerialblatt des Bundesministers des Innern“ durch die Worte „Gemeinsame Ministerialblatt“ zu ersetzen.

Bonn, den 27. September 1967

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Döring

**Berichtigung
des Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Zuckersteuergesetzes**
Vom 2. Oktober 1967

In Artikel 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 601) muß es statt „Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden,“ heißen „Rechtsverordnungen, die auf Grund des Zuckersteuergesetzes erlassen werden.“.

Bonn, den 2. Oktober 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Schmidt

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
	Nr. 43, ausgegeben am 4. Oktober 1967	
20. 9. 67	Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Waren aus Temperguß)	2337
7. 9. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	2339
11. 9. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen in der Fassung des Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	2340
12. 9. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	2341
12. 9. 67	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung vom 16. Dezember 1966 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat und des Protokolls vom 1. November 1965 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1958	2341
18. 9. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	2342
18. 9. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge	2342
19. 9. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	2343
	Nr. 44, ausgegeben am 10. Oktober 1967	
2. 10. 67	Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Juni 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik von Portugal über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen	2345
29. 9. 67	Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Cermischmetall und Rohmagnesium)	2361
1. 9. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letzwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	2362
13. 9. 67	Bekanntmachung über Änderung der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte	2363
13. 9. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	2364
22. 9. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	2365
23. 9. 67	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr	2366
25. 9. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kongo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	2367

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 9. 67 Verordnung TSF Nr. 9/67 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen		178	21. 9. 67	1. 10. 67
12. 9. 67 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg über die Reedebegrenzung und den Umschlag von leicht entzündlichen Flüssigkeiten auf der Reede nördlich der Insel Neuwerk		183	28. 9. 67	1. 10. 67
15. 8. 67 Polizeiverordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen		184	29. 9. 67	30. 9. 67
15. 9. 67 Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Fleisch von Klauentieren, Erzeugnissen und Rohstoffen von Schweinen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Italien		185	30. 9. 67	1. 10. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom
		Nr./Seite
19. 9. 67 Verordnung Nr. 579/67/EWG der Kommission zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Sonnenblumenöl aus Bulgarien, Rumänien und der UdSSR	21. 9. 67	227/6
15. 9. 67 Verordnung Nr. 580/67/EWG der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	16. 9. 67	224/7
18. 9. 67 Verordnung Nr. 581/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 9. 67	225/1
18. 9. 67 Verordnung Nr. 582/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 9. 67	225/3
18. 9. 67 Verordnung Nr. 583/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 9. 67	225/5
19. 9. 67 Verordnung Nr. 584/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 9. 67	226/3
19. 9. 67 Verordnung Nr. 585/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 9. 67	226/5
19. 9. 67 Verordnung Nr. 586/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 9. 67	226/7
19. 9. 67 Verordnung Nr. 587/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Erstattung für die Ausfuhr von Getreide und Mehl	20. 9. 67	226/8
20. 9. 67 Verordnung Nr. 588/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 9. 67	227/1
20. 9. 67 Verordnung Nr. 589/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 9. 67	227/3
20. 9. 67 Verordnung Nr. 590/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 9. 67	227/5
21. 9. 67 Verordnung Nr. 591/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 9. 67	228/1
21. 9. 67 Verordnung Nr. 592/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 9. 67	228/3
21. 9. 67 Verordnung Nr. 593/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 9. 67	228/5
21. 9. 67 Verordnung Nr. 594/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	22. 9. 67	228/7
21. 9. 67 Verordnung Nr. 595/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	22. 9. 67	228/9
21. 9. 67 Verordnung Nr. 596/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	22. 9. 67	228/11
21. 9. 67 Verordnung Nr. 597/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	22. 9. 67	228/13
21. 9. 67 Verordnung Nr. 598/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	22. 9. 67	228/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom
	Nr./Seite	
22. 9. 67 Verordnung Nr. 599/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 9. 67	229/1
22. 9. 67 Verordnung Nr. 600/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 9. 67	229/3
22. 9. 67 Verordnung Nr. 601/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Bemerkung	23. 9. 67	229/5
22. 9. 67 Verordnung Nr. 602/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	23. 9. 67	229/6
22. 9. 67 Verordnung Nr. 603/67/EWG der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen für Olivenöl	23. 9. 67	229/7
25. 9. 67 Verordnung Nr. 604/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 9. 67	230/1
25. 9. 67 Verordnung Nr. 605/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 9. 67	230/3
25. 9. 67 Verordnung Nr. 606/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Bemerkung	26. 9. 67	230/5
25. 9. 67 Verordnung Nr. 607/67/EWG der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen	26. 9. 67	230/6
26. 9. 67 Verordnung Nr. 608/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 9. 67	231/1
26. 9. 67 Verordnung Nr. 609/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 9. 67	231/3
26. 9. 67 Verordnung Nr. 610/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Bemerkung	27. 9. 67	231/5